

I  
01  
Herrn Nemitz

**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00487/2022 der Fraktion Unabhängige Bürger  
Betreff: Tarifabschluss für Kindertagespflegepersonen vollständig übernehmen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei (jährlichen) TVÖD-Tarifanpassungen und/oder unterjährigen Gehaltserhöhungen für die Beschäftigten in kommunalen Kindertagesstätten dem Jugendhilfeausschuss als zuständigem Beschlussgremium die Anpassung der Personalkostenanteile bei den Entgelten für Schweriner Kindertagespflegepersonen in diesem Umfang und mit gleicher zeitlichen Wirkung vorzuschlagen.
2. Die für den 1.7.2022 geplanten Tarifanpassungen für Beschäftigte in kommunalen Kindertagesstätten sollen für das laufende Jahr 2022 in gleichem Maße berücksichtigt und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist bezogen auf das Jahr 2022 unzulässig. Die Sach- und Beschlusskompetenz des Jugendhilfeausschuss bewegt sich im Rahmen des ihm von der Stadtvertretung, die die Budgethoheit besitzt, zugewiesenen finanziellen Mittel. Mittel für eine Auszahlung erhöhter Geldleistungen sind nicht vorhanden. Im Übrigen ist der Antrag zulässig

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die zusätzlichen Aufwendungen sind derzeit nicht bezifferbar.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Verweisung in den Jugendhilfeausschuss**

Zu Punkt 1.

Grundsätzlich stimmt die Verwaltung zu, dass hier der Jugendhilfeausschuss eine Entscheidung treffen müsste. „Mit gleicher zeitlicher Wirkung“ dürfte eine Beschlussvorlage so pauschal aber nicht zulässig sein. Wenn TVÖD-Tarifanpassungen beispielsweise deutlich über den Erfahrungswerten lägen, würde damit zumindest für den jeweils laufenden Haushalt eine Erhöhung der Aufwendungen verbunden sein, ohne dass im städtischen Haushalt dafür Vorsorge hätte getroffen werden können. Zumal hier keine Rechtspflicht bestünde.

Denkbar wäre eine Regelung, nach der die Beträge zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend der Tarifabschlüsse für die Beschäftigten von kommunalen Kindertagesstätten zum nächstmöglichen Zeitpunkt erhöht werden, sofern der Jugendhilfeausschuss entsprechend votiert.

Zu Punkt 2.:

Die für den 1.7.2022 geplanten Tarifierhebungen für Beschäftigte in kommunalen Kindertagesstätten könnten – da eine Erhöhung für 2022 nicht im Haushalt veranschlagt ist –, frühestens für 2023 in gleichem Maße berücksichtigt werden, sofern Jugendhilfeausschuss das beschließt, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2023 ff. die Berücksichtigung findet und der Haushalt genehmigt wird (sofern hier keine Entscheidung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung getroffen werden kann).

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Ursprungsantrag verwiesen:

Der Antrag verfolgt das Ziel, die laufenden Geldleistungen, hier die Beträge zur Anerkennung der Förderleistung aufgrund der Tarifabschlüsse für die Beschäftigten von kommunalen Kindertagesstätten, als Anteil der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen ab dem 01.07.2022 zu erhöhen.

Die Verwaltung beschäftigt sich momentan intensiv mit der Überarbeitung der Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin. Eine entsprechende Vorlage soll Gegenstand der Haushaltsplanberatung für den Haushalt 2023/2024 werden. Eine vorherige Erhöhung von Förderleistungen würde ansonsten einen unzulässigen Vorgriff auf den kommenden Haushalt darstellen und wäre schon aus diesem Grund unzulässig.

Auf der Grundlage der z.Z. gültigen Handreichung erfolgte bereits auf Grund der prospektiven Herangehensweise an die Festsetzung der Tagespflegegebühren ab dem 01.01.2022 eine Zahlung der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst.

Im Übrigen finden bei der Neufestsetzung der Tagespflegegebühren die tariflichen Erhöhungen immer Berücksichtigung.

Als Festsetzungszeitpunkt hat sich der jeweilige 1.1. bewährt. Mit Blick auf den davor geschalteten Gremienlauf liegen erfahrungsgemäß alle aktuellen Kenntnisse, insbesondere die zugrunde gelegten aktualisierten Preisspiegel, wie bspw. Mietspiegel, Heizkostenspiegel und Erkenntnisse zu den Kostenentwicklungen vor.

Die meist im Jahresverlauf liegenden Tarifabschlüsse werden ebenfalls berücksichtigt, teilweise mit Vorgriff auf eine Tarifierhebung, teilweise im Nachlauf. Ein konkretes Beispiel wäre die Erhöhung der Anerkennung der Förderleistung als "Gehalt" zum 01.01., obwohl die Tarifsteigerung erst zum 01.04. in Kraft getreten ist.

Mit anderen Worten: Die Anpassungen der "Gehälter" erfolgen immer anhand der tariflichen Steigerungen zum 01.01. Soweit die tariflichen Steigerungen absehbar sind, werden sie berücksichtigt, teilweise im Vorgriff des Zeitpunktes der Erhöhung, so dass eine Erhöhung während der "Laufzeit" der Entgelte ausgeglichen wird.



Andreas Ruhl